



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



14. Jahrgang / 15. Februar 2011 / Nr. 02



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

#### Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Stadt Übach-Palenberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gemäß § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt.

Mitgeteilt werden nach § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzugangs wird gemäß § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, nach § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach schriftlicher Antragstellung bei der Meldebehörde gemäß § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3329 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 10.02.2011

Jungnitsch  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt**  
Hier: **Durchführung einer Einwohnerversammlung**  
zur **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 –**  
**Saarstraße -**

Am Donnerstag, dem 10.03.2011, findet eine Einwohnerversammlung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 – Saarstraße -, in der Begegnungsstätte über dem Feuerwehrgerätehaus Frelenberg, Kantstraße, um 19.30 Uhr statt. Die Pläne können bereits ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Hierzu sind alle Einwohner recht herzlich eingeladen.

Übach-Palenberg, den 10.02.2011

Jungnitsch  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**  
vom 11. Februar 2011

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 20.12.1995 beschlossen:

#### Artikel 1

**§ 12 Absatz (5) erhält folgende Fassung:**

- (5) Die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Beseitigung, *Dichtheitsprüfung* und sonstige Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.

## Artikel 2

### § 12 Absatz (5a) wird wie folgt neu eingefügt:

- (5a) Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung, Reparatur und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Hierfür kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

## Artikel 3

### § 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Leitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus §61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfung der haustechnischen Anlagen auf dem Grundstück hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen
- (3) Die Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Stadt. Hierfür kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (4) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach §61 a Abs.6 LWG NRW durchgeführt werden.

## Artikel 4

### § 20 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Arbeiten für die erstmalige Herstellung, die Reparatur, die Erneuerung, die Dichtheitsprüfung sowie sonstige Veränderung oder die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt ausgeführt. Die Stadt kann mit diesen Arbeiten einen Dritten (Vertragsunternehmer) beauftragen. Die Kosten für die Durchführung der Arbeiten sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Unterhaltung (Reinigung) der Grundstücks- sowie der Hausanschlussleitung obliegt dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

### § 21 Absatz (1) Ziffer 9a. wird wie folgt neu eingefügt:

9a. § 14 Absatz 1 und 2

die Abwasserleitungen seines Grundstückes nicht zu dem in der Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW genannten Termin auf Dichtheit prüfen lässt.

## Artikel 6

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11. Februar 2011

Jungnitsch  
Bürgermeister

## Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister-  
Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg – **Bürgermeister  
Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-  
Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadt-  
verwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei  
postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine  
Kostenpauschale von 2,00 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein  
postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 Euro. Bestel-  
lungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt,  
Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste  
und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind  
untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen  
Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im  
Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar